

# Infoblatt der Dautzcher WohnGemeinschaft II./III.2020



## Der Vorstand hat das Wort

Liebe Mitglieder, es gibt uns noch!

Aber auch bei uns ist durch „Corona“ vieles in unserer Vereinsarbeit durcheinandergebracht worden. Dass alle bisherigen Veranstaltungen, die für das Jahr 2020 geplant waren, ausgefallen sind, haben Sie wahrscheinlich gemerkt.

Noch zu unserer Vorstandssitzung am 12.02.2020 waren das Frühlingsfest, die Busfahrt, die Mitgliederversammlung, das Sommerkino, das Herbstfest, die Jahresabschlussfeier und natürlich der monatliche „Tanz für Jedermann“ fester Bestandteil unseres Jahresplanes und teilweise bereits intensiv in der Vorbereitung. Inzwischen haben sich die Vorstandsmitglieder dazu entschlossen, im Interesse der Vermeidung unnötiger Infektionsherde, alle Veranstaltungen vorläufig bis zum Ende des Jahres 2020 ausfallen zu lassen. Sollte sich daran etwas ändern, erhalten Sie selbstverständlich rechtzeitige Informationen.

Die Mitgliederversammlung soll nach gegenwärtigem Stand im Februar 2021 nachgeholt werden. Damit verschiebt sich natürlich auch die Vorlage des Finanzberichtes 2019 sowie die mögliche Entlastung des Vorstandes und die Vorstellung und Beschlussfassung des Finanzplanes 2020. Wer vor der nächsten Mitgliederversammlung dazu Informationen haben möchte, kann nach Terminabstimmung gerne in einer der nächsten Vorstandssitzung die Zahlen einsehen.

Alle weiteren Veranstaltungen können dann hoffentlich wieder in den bekannten Zeiträumen stattfinden.

Die Busfahrt wird natürlich auch nachgeholt. Es ist wieder als Ziel das „Kleinerzgebirge“ in Oederan und der Besuch der Schnitzerwerkstatt „Wendt und Kühn“ in Grünhainichen geplant.

Untätig waren wir trotzdem nicht. So ist es unserer Vorsitzenden, Frau Theuerkorn in intensiven Verhandlungen mit zuständigen Vertretern der Stadt Halle gelungen, die Aufstellung von Bänken für Spaziergänger abzustimmen. Im Bereich des neuen Spielplatzes und auf der angrenzenden Streuobstwiese sollen insgesamt 7 Bänke platziert werden. Dafür gibt es bereits 6 Sponsoren, bestehend aus dem SV Dautzsch 63 e.V., der Stepp-Aerobic-Sportgruppe des SV Dautzsch, der Antennengemeinschaft (2 Bänke), Thomas und Kai-Uwe Bertram LVM, Familie Schumann und der DWG, die mit ihrem Spenden zum Gelingen beitragen. Die Sponsoren werden auf Schildern, die auf den Bänken angebracht werden, entsprechend erwähnt.

Wenn dieses Vorhaben realisiert ist, gewinnt unser Wohngebiet wieder ein Stück mehr Lebensqualität und Attraktivität für die Anwohner.

Dafür lohnt sich unsere Arbeit und wir betrachten es als ein Zeichen der Wertschätzung, dass immer mehr Bewohner unserer Siedlung eine Mitgliedschaft in unserem Verein begründen. Inzwischen haben wir 110 Mitglieder, davon 3 Neuaufnahmen in den letzten 4 Monaten.

Unsere Neumitglieder möchten wir natürlich ganz herzlich begrüßen und sie auffordern, sich aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen.

Ebenso erfreulich ist die Zunahme des Anteils der jungen und jüngeren Mitglieder, die damit auch den Fortbestand des Vereins und die Fortführung der erfolgreichen Vereinsarbeit

garantieren, denn spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl im Frühjahr 2022 ist eine teilweise Verjüngung der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Wir würden uns schon heute über aktive und zuverlässige Vereinsmitglieder freuen, die ihre künftige Mitarbeit zusagen oder bereits mitarbeiten wollen.

Eine Bitte haben wir noch an unsere Mitglieder: Damit unsere kleine Vereinszeitung auch künftig lesenswert ist, würden wir uns über Vorschläge zu Themen, die von allgemeinem Interesse sind oder spezielle Fragen zum Leben am Dautzsch betreffen, freuen. Diese können Sie gern direkt an den Vorstand per E-Mail senden – die Adresse: [kontakt@dautzsch-wg.de](mailto:kontakt@dautzsch-wg.de).

Bleiben Sie alle schön gesund in Zeiten von Corona, und tragen Sie durch Ihr vorbildliches Verhalten dazu bei, dass Deutschland auch weiterhin verhältnismäßig gut durch diese Krise kommt.

(Ingeborg Böhme)

## Leben am Dautzsch

### Was darf man in seinem Grundstück und was darf man nicht?

Sie sitzen am Sonntag am Kaffeetisch in Ihrem Garten und plötzlich beginnt der Nachbar seinen Rasen zu mähen. Mit der Ruhe am Kaffeetisch ist es vorbei. Das ist verboten, denn es gibt in Deutschland eine Bundesimmissionsschutz-Verordnung und ergänzend dazu das Sonn- und Feiertagsgesetz Sachsen-Anhalts.

Da diese Regelungen vielen Anwohnern nicht im Detail bekannt sind, daher ihre Nichteinhaltung sehr oft aus Unkenntnis geschieht, wird nachfolgend über alle entsprechenden Regelungen informiert.

Auszug aus dem **Merkblatt ruhestörender Lärm** der Stadt Halle vom 01.08.2017

#### **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV – Zuständigkeitsbereich Untere Immissionsschutzbehörde -Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt**

Die festgelegten Regelungen gelten gemäß § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV in reinen, allgemeinen und besonderen **Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten** usw.

Nachfolgende Geräte und Maschinen dürfen zu den unten genannten Zeiten **nicht im Freien** betrieben werden:

- An **Sonn- und Feiertagen ganztägig** sowie **werktags von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr**  
Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Heckenscheren, Schredder, Bohrgeräte, tragbare Motorkettensägen und Transportbetonmischer u.a.
- **Zusätzlich** dürfen werktags von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht im Freien betrieben werden:  
Laubbläser, Laubsammler, Grastrimmer, Freischneider sowie Graskantenschneider

Die zusätzlichen Beschränkungen gelten **nicht** für Geräte und Maschinen, an die das **Umweltzeichen der europäischen Union** vergeben wurden und sie mit diesen Umweltzeichen gekennzeichnet sind (deutlich sichtbar am Gerät).

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 32. BImSchV handelt, wer ein/e oben genannte/s Gerät oder Maschine zur verbotenen Zeit betreibt.

Die 32. BImSchV unterscheidet **nicht zwischen einem gewerblichen oder einem privaten Betrieb der genannten Geräte.**

Aber nicht nur der Einsatz von Maschinen und Geräten kann unzulässig sein, sondern auch großer Lärm.

Gemäß § 117 Abs. 1. OWiG („**Unzulässiger Lärm**“) handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Das Ausmaß des Lärms wird nicht nur nach dessen Stärke, sondern auch nach seiner Dauer, nach den jeweiligen örtlichen Begebenheiten und zeitlichen Umständen bestimmt.

Um derartige Probleme aus der Welt zu schaffen, ist es empfehlenswert, zuallererst das Gespräch mit dem Verursacher zu suchen. Wenn das nicht hilft, besteht die Möglichkeit einer Sofort-Anzeige an die Stadt bzw. außerhalb der Dienstzeiten an die Polizei.

Nachfolgend wird der entsprechende Ablauf dargestellt: Quelle: Stadt Halle

### **Beschreibung der Dienstleistung**

Sie fühlen sich z. B. durch Musik, Hundegebell, eine Großveranstaltung, eine Familienfeier, Lärm durch Bauarbeiten, Lärm durch Gartengeräte oder andere Lärmbelästigungen - wie z. B. wegen Ruhestörung durch Trinken in der Öffentlichkeit - in Ihrer Ruhe beeinträchtigt? Ist der Lärm in einem überlautem Ausmaß, können Sie uns anrufen und um Hilfe bitten.

**Gebühr:** kostenlos

**Bearbeitung:** sofort

**Erforderliche Unterlagen:** Angaben über den Vorfall:

- Wo?
- Wer?
- Art der Belästigung
- Durch was verursacht?

**Antragstellung:** nur telefonisch an Telefon: 0345 221-1345

**Dienstzeiten:** **Montag – Freitag:** 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
**Samstag:** 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten bitte über den **Polizei- Notruf** oder **Tel.: 0345 – 2240 !**

Die **Straßenverkehrsordnung** ist durch jeden Kraftfahrer und jeden weiteren Benutzer öffentlicher Straßen einzuhalten. Aber bei den nachfolgenden Verkehrsschildern kann man manchmal den Eindruck gewinnen, dass sie einigen Verkehrsteilnehmern unbekannt oder lästig sind.



Deshalb möchten wir darauf hinweisen, dass **im gesamten Gebiet der alten und neuen Dautzsch-Siedlung die Tempo-30-Zone besteht**, welches auch durch das o. a. Verkehrsschild eindeutig gekennzeichnet ist.

Außerdem weisen die Spielstraßenschilder im Bereich der beiden Spielplätze sowie in weiteren Straßen - insbesondere in der neuen Siedlung - ebenfalls auf die entsprechenden Verkehrsregelungen hin. In Spielstraßen gilt übrigens Schrittgeschwindigkeit.

Wir bekommen jedoch immer wieder Hinweise, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden. Helfen Sie durch Ihre Vorbildwirkung und durch entsprechende Hinweise an andere Bürger, Raserei in der Siedlung zu vermeiden und damit die Anwohner, insbesondere Kinder, die die Gefahren auf der Straße noch nicht erkennen, zu schützen.

(Ingeborg Böhme)

## ABC der Finanz- und Versicherungswelt

**Gerhard Schumann, Versicherungsfachmann**, berät:

### Telematik-Tarife

...gelten als der große Zukunftstrend in der Kfz-Versicherung. Doch beim näheren Betrachten zeigen sich nicht nur die mangelnde Nachfrage, sondern auch Bedenken hinsichtlich technischer Umsetzung und dem Datenschutz.

Ob ich einen Kunden Telematik-Tarife in der Kfz-Versicherung empfehle? Diese Frage beantworte ich klar mit: **nein**.

Die Haltung der unabhängigen Vermittler dürfte Kfz-Versicherer ins Grübeln bringen. Schließlich betonen Experten immer wieder, dass Telematik-Tarife, bei denen die Beiträge der Nutzer nach ihrem individuellen Fahrverhalten ermittelt werden, der nächste große Trend in der Kfz-Versicherung ist. Ob gerade ihnen preisgünstige Produkte weiterhelfen können, darf bezweifelt werden. Tendenziell könnten Telematik-Tarife, die überwiegend eine junge Zielgruppe ansprechen, besonders für die Kfz-Versicherer etwas sein.

Als Beispiel für diese Probleme nenne ich Fahrten in der Stadt zur Rush Hour: „Es wird dann ständig und auch mal härter gebremst. Das kann schnell den Beitrag negativ beeinflussen“. Auch technische Fehlerquellen hat man schon festgestellt, wenn manchmal ein Neukunde eine Telematik-Police mitgebracht hat. Wenn zum Beispiel ein Smartphone-Betriebssystem oder eine notwendige App nicht aktualisiert ist, wurden nur ungenaue oder gar keine Daten erfasst. Bei Fahrten in ländlichen Regionen sei zudem manchmal kein GPS-Empfang oder mobiles Datennetz vorhanden.

Wenig überraschend: Telematik-interessierte Verbraucher nennen ganz überwiegend einen günstigeren Beitrag als Motivation für ihre Teilnahme. „Das müssen dann schon absolute Sparfüchse sein, denen es vollkommen egal ist, wie sie Einsparungen in der Kfz-Versicherung erzielen können. Auch ich bin aus Überzeugung gegen die Kontrolle und Aufzeichnung der Daten zum Fahrverhalten, aus denen sich auch Verhaltensmuster ableiten lassen.

### **Garanten im Nullzinsland**

Die Nachfrage an offenen Immobilienfonds ist so groß, dass einige Anbieter den Mittelzufluss steuern oder begrenzen müssen. Zu beachten ist die teilweise eingeschränkte Verfügbarkeit einzelner Fonds und die Wertentwicklung der letzten Jahre. Die jährlichen Renditen lagen im vergangenen fünf Jahren zwischen 2,3 bis 2,8 %.

Ein Grund zum Abschluss ist das Dauerzinstief am Kapitalmarkt. Der Zins für zehnjährige Bundesanleihen liegt bei minus 0,81 %. Wer dem deutschen Staat 100 Euro leiht, muss dafür 81 Cent zahlen. Damit fallen die bei Bundesbürgern traditionell beliebten Anleihen, Tagesgeld und Sparanlagen als gewinnbringende Anlagen aus.

Bei der jetzigen Inflationsrate von 2,7 % wachsen die Verluste erheblich. 22 von 38 Lebensversicherungen haben ihre Überschussbeteiligung gesenkt. Allianz auf 2,5 %, unter 2 % rutschen unter anderem die Debeka, Gothaer, Helvetia, Provinzial.

(Gerhard Schumann)

## **Mitteilungen der DWG**

### **Nachruf**

Wir haben die traurige Pflicht mitzuteilen, dass unsere Mitglieder

**Frau Christa Grasse**

am 02.05.2020

**Frau Barbara Thielicke**

am 03.05.2020 und

**Frau Helga Klein**

am 05.08.2020

verstorben sind.

Wir werden ihnen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die DautzcherWohnGemeinschaft e. V. – Der Vorstand

**Der Vorstand der DWG gratuliert allen Mitgliedern, die im II. und III./2020 ihren Geburtstag feierten und noch feiern werden und wünscht Ihnen alles Gute, besonders aber viel Gesundheit.**



Impressum:

Herausgegeben von der DWG e.V.

Verantwortlich: Der Vorstand, Ansprechpartnerin: Ingeborg Böhme 0345 5601731

Redaktionsschluss für das IV./2020 – 15.11.2020

DautzscherWohnGemeinschaft e. V.

Moosweg 5

06116 Halle

Telefon: 345 5605917 – Frau Theuerkorn

E-Mail-Adresse: [kontakt@dautzscher-wg.de](mailto:kontakt@dautzscher-wg.de)

Internet: [www.dautzscher-wg.de](http://www.dautzscher-wg.de)



# Mitgliedschaftsantrag

Ich stelle den Antrag auf Mitgliedschaft in der DautzcherWohnGemeinschaft e. V.

ab dem \_\_. \_\_. \_\_. 20\_\_.

## Meine persönlichen Daten:

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: \_\_\_\_-\_\_\_\_-\_\_\_\_

wohnhaft in:

PLZ: ..... Ort: ..... Straße: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Familienstand: ..... Beruf: .....

**Freiwillige Angaben:** Eheschließung am: \_\_\_\_-\_\_\_\_-\_\_\_\_

Name, Vorname Partner\*in: .....

Beruf Partner\*in: .....

Geburtsdatum: \_\_\_\_-\_\_\_\_-\_\_\_\_

Ich erkläre, dass ich die Satzung der DautzcherWohnGemeinschaft e. V. anerkenne, diese einhalten werde und die Beitragsverpflichtungen gem. Beitragsordnung erfüllen werde.

Die Überweisung des Mitgliedsbeitrages (derzeit 24.- Euro/Jahr) nehme ich unter Angabe meines vollständigen Namens auf das folgende Konto der DautzcherWohnGemeinschaft e. V. vor:

IBAN: DE35 8005 3762 0389 3145 37

BIC: NOLA DE21 HAL

Ich möchte den Mitgliedsbeitrag abbuchen lassen. Bitte übersenden Sie mir das SEPA-Lastschriftmandat zu. Ich sende Ihnen das unterzeichnete SEPA-Lastschriftmandat innerhalb von 14 Tagen zurück.

Halle, den .....

.....  
Unterschrift Antragsteller\*in

Den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag senden Sie bitte an die u. g. Anschrift.

DautzcherWohnGemeinschaft e. V.  
Moosweg 5 • 06116 Halle  
Tel.: 0345 5605917  
E-Mail: [kontakt@dautzcher-wg.de](mailto:kontakt@dautzcher-wg.de)

Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Halle  
Eingetragen beim Amtsgericht Stendal, Nr. VR 4395  
Vorstand i. S. d. [§ 26 BGB](#):  
Heidrun Theuerkorn, Vorsitzende;  
Ingeborg Böhme, stellv. Vorsitzende;  
Jörg Trienitz; Kassenwart

## Merkblatt ruhestörender Lärm

Mit Erlass der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung ist eine Regelung in der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zum Thema „ruhestörender Lärm“ nicht mehr erforderlich und gesetzlich auch nicht mehr notwendig (Doppelregelungsverbot).

### **1. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV – Zuständigkeitsbereich Untere Immissionsschutzbehörde -Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt**

Die festgelegten Regelungen gelten gemäß § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen und in Gebieten für die Fremdenbeherbergung.

Nachfolgende Geräte und Maschinen dürfen zu den unten genannten Zeiten **nicht im Freien** betrieben werden:

- Sonn- und Feiertags ganztägig sowie werktags von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr:  
Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Heckenscheren, Schredder, Bohrgeräte, tragbare Motorkettensägen und Transportbetonmischer u.a.
  
- Zusätzlich zu den oben aufgeführten Zeiten dürfen Werktags nicht im Freien betrieben werden von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Laubbläser, Laubsammler, Grastrimmer, Freischneider sowie Graskantenschneider

Die zusätzlichen Beschränkungen gelten nicht für Geräte und Maschinen, an die das Umweltzeichen der europäischen Union vergeben wurden und sie mit diesen Umweltzeichen gekennzeichnet sind (deutlich sichtbar am Gerät).

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 32. BImSchV handelt, wer ein/e oben genannte/s Gerät oder Maschine zur verbotenen Zeit betreibt.

Die 32. BImSchV unterscheidet nicht zwischen einem gewerblichen oder einem privaten Betrieb der genannten Geräte.

Die Vorschrift ist nicht anwendbar für Bundesstraßen und Schienenwege des Bundes, die durch die betreffenden Gebiete führen.

Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. bei überwiegend öffentlichem Interesse). Diese Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag von der Stadt Halle, Fachbereich Sicherheit erteilt.

Von den in der Vorschrift genannten Einschränkungen darf ohne besondere Zulassung des Ausnahmefalls abgewichen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Weitergehende immissionsschutzrechtliche Landesregelungen im Sinne von § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV existieren nicht. Unberührt von den Vorschriften der 32. BImSchV bleiben auch die Regelungen der TA-Lärm für den gewerblichen Bereich (Stichwort Einhaltung Lärmimmissionsrichtwerte siehe dazu Punkt 4).

## **2. Gesetz über die Sonn-und Feiertage**

In den Bereichen, in denen die 32. BImSchV nicht angewendet werden kann (z. B. in Misch- oder Dorfgebieten oder auch bei anderen als dort genannten Maschinen oder Tätigkeiten), ist das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden. Laut § 3 Abs. 1 sind die Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage Tage allgemeiner Arbeitsruhe. Gemäß Abs. 2 sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören, nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt. Darunter fallen u. a. der Betrieb der Post, Eisenbahn, die Luftfahrt, Schifffahrt, unaufschiebbare Arbeiten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Vorbereitung der am folgenden Tag stattfindenden Märkte, nicht gewerbsmäßige Betätigung in Haus und Garten, das Betreiben von Autowaschanlagen mit Ausnahme an Sonn- und Feiertagen mit erhöhtem Schutz nach § 5 dieses Gesetzes (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag, Heiligabend ab 16:00 Uhr). Ausnahmegenehmigung dazu erteilt die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, auf Antrag.

## **3. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 117 Abs. 1. OWiG („Unzulässiger Lärm“) handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Das Ausmaß des Lärms wird nicht nur nach dessen Stärke, sondern auch nach seiner Dauer, nach den jeweiligen örtlichen Begebenheiten und zeitlichen Umständen bestimmt.

Der Zusatz im Absatz 2 des § 117, wonach eine solche Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, macht deutlich, dass es sich hierbei um einen in der Praxis selten anwendbaren Auffangtatbestand handelt, da fast in allen vorkommenden Fällen andere Rechtsnormen zur Verfügung stehen.

## **4. Bundes – Immissionsschutzgesetz – Zuständigkeitsbereich Untere/ Obere Immissionsschutzbehörde – Stadt Halle, Fachbereich Umwelt**

### 4.1. Lärm aus Anlagen

Bei Beeinträchtigung, die durch Gewerbebetriebe (Anlagen) hervorgerufen werden, ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anzuwenden.

Spezielle Regelungen finden sich in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), welche Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit des Gebietscharakters festlegt, die zum Schutz der Nachbarschaft einzuhalten sind. Diese Werte sind entweder in bestehenden Genehmigungen nach BImSchG oder Baurecht verbindlich festgelegt oder müssen im Einzelfall nach entsprechenden Vorprüfungen nachträglich angeordnet werden.

### 4.2. Sport- und Freizeitlärm

Maßgebliche Vorschrift ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Sie gilt für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Sportanlagen, die keiner Genehmigung nach BImSchG bedürfen (dies sind z.B. Kart-Bahnen, Quad-Bahnen, Moto-Cross-Strecken – hier ist 4.1.einschlägig). Analog zur TA-Lärm werden hier ebenfalls Lärmimmissionswerte festgelegt, die jedoch im besonderen Maße der Tatsache Rechnung tragen, dass Sportstätten auch an Sonn- und Feiertagen betrieben werden können.

Sonstiger Freizeitlärm (z.B. Straßenfeste, Musikveranstaltungen, Open Air Konzerte) werden im Einzelfall durch § 22 BImSchG und die sogenannte Freizeitlärmrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz geregelt. Zuständig ist hier die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Beschallungstechnik werden auf Antrag von der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, erteilt.

### 4.3. Verkehrslärm

Bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Straßen oder Schienenwegen ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heranzuziehen. Zuständig für die Anwendung ist der jeweilige

Straßenbaulasträger nach Landesrecht. Die Regelung betrifft jedoch nur den Lärm, der durch die sachgemäße Nutzung der Straße/Schiene entsteht.

Lärmbelästigung aus lautem Türenschiagen, unnötigem Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften, lautem Abspielen von Musik, LKW-Verkehr an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen werden durch § 30 der Straßenverkehrsverordnung (StVO) geregelt.

Lärm von Parkplätzen, die einer Anlage (Gewerbebetrieb), einer Sportstätte oder einer Veranstaltung dienen, werden von den zuvor genannten Regelungen (BImSchG, TA Lärm, 18. BImSchV, Freizeitlärmrichtlinie) mitefasset und fallen nicht unter § 30 StVO.

### **5. Strafgesetzbuch – Zuständigkeitsbereich Staatsanwaltschaft/Polizei**

Die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft ist zuständig bei der Verfolgung nach § 325 a StGB („Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen“). Der Gültigkeitsbereich erstreckt sich auf Anlagen, Betriebsstätten und Maschinen Dort heißt es:

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vorschrift gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge. Ausgeschlossen sind auch Belästigungen durch Lärm. Die Vorschrift stellt nur auf Gesundheitsgefahren ab.

### **6. Bürgerliches Gesetzbuch – Privatrechtliche Möglichkeit gegen ruhestörendem Lärm vorzugehen**

Liegen eindeutig nachbarschaftliche Streitigkeiten hinsichtlich ruhestörenden Lärms vor oder sind alle öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten dahingehend ausgeschöpft, dass verwaltungsrechtlich keine Eingriffsvoraussetzungen vorliegen bzw. ist Hintergrund ein evtl. geltend zu machender Schadensersatzanspruch (z.B. Mietminderung, Schadensersatz wegen Mietausfall o. ä.) besteht nur die Möglichkeit, privatrechtlich gegen die Lärmeinwirkung vorzugehen.

Geregelt wird dies im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Dritter Abschnitt – Eigentum, § 906 („Zuführung unwägbarer Stoffe“). Hier muss nach § 906 Abs. 1 eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegen, d.h. die in Rechtsvorschriften verankerten Grenz- oder Richtwerte müssen überschritten sein oder es ist nachzuweisen, dass trotz Einhaltung dieser Werte immer noch eine Beeinträchtigung vorliegt. Die Beweislast liegt hier beim Beschwerdeführer.

Grundsätzlich steht an erster Stelle die Möglichkeit einer Klärung der ruhestörenden Streitsituation im Rahmen der Schiedsstelle. Hierbei müssen jedoch beide Streitpartner bereit sein, eine Klärung herbeizuführen.

Ist dies nicht möglich, bleibt dem Bürger nur noch der Weg zum Amtsgericht oder er wendet sich mit seinem Problem an einen Rechtsbeistand. Bei Mietgrundstücken hilft auch oft ein klärendes Gespräch mit dem Grundstückseigentümer. Dieser ist verpflichtet auf seinem Grundstück für Ruhe und Ordnung zu sorgen (Durchsetzung Hausordnung).

Klassische Anwendungsfälle liegen im Bereich verhaltensbedingter Ruhestörungen (lautes Feiern, Hundegebell, krähender Hahn u. ä.). Zu beachten ist, dass der im BIm Sch G sowie in den dazugehörigen Verordnungen und Vorschriften benutzte Begriffe „Nachbarschaft“ weitergefasst ist als der Begriff „Nachbar“. Außerdem gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nur aus Anlagen und können deshalb in solchen Streitfällen nicht herangezogen werden.